

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 11. März 2003 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann nicht empfohlen werden, nachstehenden Kunstgegenstand aus der Österreichischen Galerie Belvedere, nämlich

Oskar Kokoschka
"Tigerlöwe", 1926
96 x 129 cm, Öl auf Leinwand
Inv.Nr. 6323

an die Erben nach Hugo und Malvine Blitz auszufolgen.

B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes ist ein Kunstgegenstand, der aus der Sammlung der Ehegatten Hugo und Malvine Blitz in das Eigentum des Bundes gelangt ist. Dieser Kunstgegenstand ist in dem angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Dossier mit der Bezeichnung "Provenienz Oskar Kokoschka "Tigerlöwe" mit einem Nachtrag – Dokumentation zum Besitznachweis" angeführt. Der Beirat hat weitere Erhebungen zur Provenienz des Gemäldes veranlasst. Als Ergebnis dieser Erhebungen liegt nunmehr eine Auskunft des Museum of Modern Art, New York, vom 23.1.2002 samt Darstellung der Provenienz und insbesondere eine Erklärung des Herrn Hugo Blitz vom 22.1.1951 vor. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Unterlagen aus.

Der wegen seiner Abstammung verfolgte Hugo Blitz, verehelicht mit Malvine Blitz, war österreichischer Staatsbürger und hatte außer in Wien auch eine Wohnung in Berlin, in der sich neben anderen Kunstgegenständen - wie aus der Sachverhaltsdarstellung zu folgern ist - auch das Gemälde von Oskar Kokoschka "Tigerlöwe" befand. Auf Grund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25.11.1941 wurde das Vermögen von Hugo Blitz und der Erben nach

Malvine Blitz, die am 26. Oktober 1941 Selbstmord begangen hatte, für verfallen erklärt. Hugo Blitz gelang es, seine Fahrnisse außer Landes zu schaffen. Das bereits in Triest beim Spediteur "Rodolfo Exner" befindliche "Umzugsgut" wurde über Ersuchen des Amtsgerichtes Wien an das Generalkonsulat des Deutschen Reiches in Triest von der Speditionsfirma Exner gemäß Verfügung der ursprünglichen Versandfirma Hugo Deipenbrock in Wien als Rückgutsendung nach Wien zurückgeschickt und hier von der Vugesta über Auftrag der Gestapo veräußert. Das Gemälde "Tigerlöwe" wurde zusammen mit anderen Kunstgegenständen aus der Sammlung Blitz 1942 im Wiener Dorotheum um RM 2.200,-- versteigert (vgl. S. 41 der am 16.10.1957 an Dr. William Blitz übersandten Liste des Dorotheums). Ersterer des Gemäldes war ein Herr Hugo Eroes de Bethlenfalva, Wien. In weiterer Folge wurde das Gemälde von privaten Sammlern erworben und am 14. Mai 1956 von The Norton Galleries, New York, die möglicherweise als Vertreter eines Privatsammlers agierte, an das Museum of Modern Art verkauft. Im Juni 1980 erwarb es Dr. Wolfgang Fischer, Inhaber der Kunsthandlung Fischer Fine Art Limited, London, der es mit Schreiben vom 31. Jänner 1980 dem Direktor der Österreichischen Galerie anbot, der es in der Folge um DM 300.000,-- erwarb.

Mit der vom Museum of Modern Art übermittelten Erklärung vom 22. Jänner 1951, deren Unterfertigung notariell beglaubigt ist, erklärte Herr Hugo Blitz "als ehemaliger Besitzer" des Gemäldes, dass "Herr Hugo Eroes de Bethlenfalva, wohnhaft Wien 1., Schulerstraße 10, dieses Bild in einer Auktion der Kunstabteilung des Dorotheums im Jahre 1944 (recte wohl 1942. Das angebliche Erwerbungsdatum 1944 erklärt sich zweifellos aus Erinnerungsfehlern der Beteiligten, da eine zweite Versteigerung des Gemäldes im Wiener Dorotheum im Jahre 1944 ausgeschlossen erscheint.) ordnungsgemäß erworben" habe. Er "erkläre rechtsverbindlich, dass ich weder gegen Herrn Hugo Eroes de Bethlenfalva noch gegen seine eventuellen Nachbesitzer bezüglich des obgenannten Bildes in keinem Staate wie immer geartete Rückstellungs- oder sonstige Ansprüche stellen werde". Herr Hugo Blitz anerkannte das "unbeschränkte Eigentum" des Hugo Eroes de Bethlenfalva an diesem Bilde an.

Der Beirat hat bereits in mehreren Rückgabefällen angemerkt, dass der Wortlaut des 2. Tatbestandes des § 1 des Rückgabegesetzes BGBl. I 1998/181 in mehrfacher Hinsicht einer berichtigenden Auslegung bedarf. So würde eine wörtliche Auslegung ("rechtmäßiger" Erwerb eines Kunstgegenstandes, der früher Gegenstand eines nichtigen Rechtsgeschäftes war) zu dem – vom Gesetzgeber ohne jeden Zweifel nicht intendierten – Ergebnis führen, dass auch ein seinerzeit entzogener Kunstgegenstand, der nachfolgend dem Eigentümer rückgestellt und von diesem an den

Bund verkauft wurde, vom Tatbestand umfasst wäre. Der Wortlaut muss somit im Sinne einer teleologischen Reduktion zumindest insoweit berichtigend ausgelegt werden, dass Kunstgegenstände, die mit Wissen und Willen des früher Berechtigten ins Eigentum des Bundes oder auch eines Vorbesitzers, gelangt sind, nicht Gegenstand einer Rückgabe nach dem Bundesgesetz BGBl. I 1998/181 sein sollen.

Gerade ein solcher Sachverhalt liegt hier vor. Der Beirat kann somit die Rückgabe des Gemäldes "Tigerlöwe" von Oskar Kokoschka nicht empfehlen, zumal auch die beiden anderen Tatbestände des § 1 des Rückgabegesetzes nach der Sachlage nicht in Betracht kommen.

Es ist auch noch anzumerken, dass die Erben des am 2.12.1955 verstorbenen Hugo Blitz in einem Rückstellungsverfahren vor der Wiedergutmachungskammer des Landesgerichtes Berlin laut Vergleich vom 25.8.1958 einen Betrag von DM 75.000,-- zur Abfindung aller Ansprüche für die aus der Berliner Wohnung nach Wien transportierten und dann entzogenen Gemälde und Kunstgegenstände (darunter das Gemälde "Tigerlöwe") erhalten haben.

Wien, 11. März 2003

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokuratur:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

HR Direktor Dr. Manfred RAUCHENSTEINER, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz: